

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. Oktober 2017**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN-TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Polizeiverordnungen**

#### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer 70 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Gemeindeweg von Steinebrück nach Setz.**

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Fahrgeschwindigkeit zwischen den Orten Steinebrück, Weppeler, Alfersteg, Rödgen und Setz durch die Enge der Fahrbahn nicht angepasst ist;

Aufgrund dessen, dass die Anwohner aus Sicherheitsgründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung befürworten;

Auf Grund des Gutachtens der lokalen Polizei vom 13.06.2017;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.06.2017;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg von Steinebrück, Richtung Setz, ist wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, jeglicher Fahrzeugverkehr über 70 km/h, in beide Fahrtrichtungen, zwischen den jeweiligen Ortschaften, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43 (70 km)) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **2. Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith. Kenntnisnahme und Genehmigung des Ergebnisses der Submission. Genehmigung der angepassten Pläne und**

### der Einsparungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.10.2016;

Aufgrund der erfolgten Ausschreibung und der Submissionseröffnung vom 30.08.2017;

In Anbetracht dessen, dass das günstigste Angebot bei 812.165,23 € (MwSt. inbegriffen) liegt, bei einer Kostenschätzung in Höhe von 665.320,92 €;

Aufgrund der erfolgten Überlegungen und Neuberechnungen von möglichen Einsparungen am Projekt, d.h.:

- den Verzicht auf das Stadtwappen und die Verlegung des Kunstobjektes an den Standort des Wappens, weil das Kunstobjekt ebenfalls die Symbolik von Sankt Vith darstellt. Einsparung 14.000,00 €;
- den Verzicht auf die QR Codes und die Tafeln mit den historischen Daten, die in die Megadallen eingelassen werden sollten. Einsparung 10.000,00 €;
- Ersatz der Bodengitter aus Stahlguss um die Bäume, durch eine Bepflanzung der Baumschalen mit Blumen, um die Begrünung des Platzes zu verstärken. Einsparung 28.000,00 €;

was insgesamt Einsparungen von 52.000,00 € ergibt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Rahmen des Haushaltsplans 2018 entsprechend angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz) und 1 Enthaltung(en) (Herr WEISHAUPT Klaus):

Artikel 1: Den Bericht über die Submissionseröffnung vom 30.08.2017 wobei das günstigste Angebot bei 812.165,23 € (MwSt. inbegriffen) lag, zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Die Einsparungen in einer geschätzten Gesamthöhe von 52.000,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen und zwar:

- den Verzicht auf das Stadtwappen und die Verlegung des Kunstobjektes an den Standort des Wappens, weil das Kunstobjekt ebenfalls die Symbolik von Sankt Vith darstellt. Einsparung 14.000,00 €;
- den Verzicht auf die QR Codes und die Tafeln mit den historischen Daten, die in die Megadallen eingelassen werden sollten. Einsparung 10.000,00 €;
- Ersatz der Bodengitter aus Stahlguss um die Bäume, durch eine Bepflanzung der Baumschalen mit Blumen, um die Begrünung des Platzes zu verstärken. Einsparung 28.000,00 €.

Artikel 3: Die vorliegenden angepassten Pläne mit den Abstrichen am Projekt zwecks Umsetzung der Einsparungen und die daraus folgenden geschätzten Baukosten (812.165,23 € - 52.000,00 € = 760.165,23 €, also eine Erhöhung um 95.000,00 €) zu genehmigen.

Artikel 4: Die Anpassung der verschiedenen Haushaltsposten im Rahmen des Projektes zur Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus gelegentlich der Erstellung des Haushaltsplans 2018 anzupassen (Projekt, Beleuchtung, Honorare, Sicherheitskoordination).

### 3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 11.10.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen unter Berücksichtigung der aktuellen offiziellen Preise und ohne eventuelle Preisermäßigung auf 160.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 160.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2018 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben, auf Grundlage der unter I, 11 des beigefügten Sonderlastenheftes angeführten Vergabekriterien in Anwendung des Artikels 81 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### **Immobilienangelegenheiten**

#### **4. Übertragung des Rathausplatzes in Sankt Vith aus dem privaten in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens.**

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit das auf der Planskizze eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben;

In Anbetracht der Verkaufsurkunde vom 27.11.2014 bezüglich des Verkaufes von Untergrund aus der Parzelle Nr. 352 D an die Gesellschaft IMMOFIDA;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Teilstück der Parzelle Nr. 352 D, katastriert Gemarkung 1, Flur G, so wie es auf beiliegender Plankizze eingezeichnet ist, mit einer Fläche von 957 m<sup>2</sup>, mit Ausnahme des am 27.11.2014 an die Gesellschaft IMMOFIDA verkauften Teilstückes im Untergrund, aus dem Privateigentum der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu übertragen.

#### **5. Abänderung der Vorlage des Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Lommersweiler und der Gemeinde Sankt Vith auf Grund des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft infolge des Gutachtens des Bistums. Genehmigung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.09.2017;

Aufgrund des Gutachtens des Bistums vom 27.07.2017, worin eine jährliche Miete seitens der Gemeinde in Höhe von 100,00 € jährlich an die Kirchenfabrik zu entrichten ist;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 03.10.2017;

Aufgrund des beiliegenden abgeänderten Mustervertrages;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden abgeänderten Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Lommersweiler und der Gemeinde Sankt Vith für die Umsetzung des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens" über einen Zeitraum von siebenundzwanzig Jahren mit einer jährlichen Miete in Höhe von 100,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Die jährlichen Mietausgaben werden im jeweiligen Haushaltsplan eingetragen werden.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

6. Provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes „Friedensplatz“ und dessen anhängenden Umweltverträglichkeitsberichtes.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.02.2008 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände Friedensplatz in Sankt Vith, abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2013 über:

- die Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes „Friedensplatz“ in Sankt Vith;

- die Notwendigkeit einen Umweltverträglichkeitsbericht zum kommunalen Raumordnungsplan erstellen zu lassen;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.02.2014 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der beauftragten Beamtin angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der kommunale Raumordnungsplan „Friedensplatz“ und dessen anhängenden Umweltverträglichkeitsbericht werden provisorisch angenommen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichungsprozedur beauftragt.

7. Provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes „Freizeitgebiet Wiesenbach“ und dessen anhängenden Umweltverträglichkeitsberichtes.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.2003 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2013 über die Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2010 über die Notwendigkeit einen Umweltverträglichkeitsbericht zum kommunalen Raumordnungsplan genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“ erstellen zu lassen;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.04.2011 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der beauftragten Beamtin angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der kommunale Raumordnungsplan genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“ und dessen anhängenden Umweltverträglichkeitsbericht werden provisorisch angenommen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichungsprozedur beauftragt.

8. Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung "Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, VoG" betreffend die beiden Sportkomplexe in Sankt Vith und in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Konzessionsvertrages vom 21.12.1988 für das Sport- und Freizeitzentrum in Sankt Vith, beinhaltend das Hallenbad, die Mehrzweckshalle, den Sportplatz, die Cafeteria sowie sämtliche Nebenräume;

Aufgrund des Nutzungsvertrages vom 26.10.2001 für die Sporthalle mit Neben- und Außenanlagen in Recht;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den am 21.12.1988 abgeschlossenen Konzessionsvertrag mit der VoG "Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith" zum 30.06.2018 gekündigt hat, ebenso den Nutzungsvertrag vom 26.10.2001 für den Sportkomplex in Recht;

Aufgrund der erfolgten Vorbereitungsgespräche in den verschiedenen Gremien hinsichtlich der Überarbeitung der auslaufenden Verträge im Hinblick auf ein einheitliches, zeitgemäßes Dokument;

Aufgrund des vorliegenden Modells eines neuen Konzessionsvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Den Konzessionsvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung "Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, VoG" zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

9. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde in Neidingen an Frau Dana ROSS und Herrn Jean-Marie HEINRICHS, sowie an Frau Renate SCHAUS.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Frau Dana ROSS und des Herrn Jean-Marie HEINRICHS, wohnhaft in der Aachener Straße, 63/2/1, 4780 Sankt Vith, sowie der Frau Renate SCHAUS, wohnhaft in Neidingen, 49, 4783 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, gelegen in Neidingen, katastriert Gemarkung 4, Flur P, entlang der Parzelle Nr. 14 C;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 28.06.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 11.08.2017;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Dana ROSS und des Herrn Jean-Marie HEINRICHS vom 20.09.2017;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Renate SCHAUS vom 20.09.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 4, Flur P, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 28.06.2017 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1, mit einer vermessenen Fläche von 30 m<sup>2</sup>;
- Los 2, mit einer vermessenen Fläche von 11 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1 an Frau Dana ROSS und Herrn Jean-Marie HEINRICHS, wohnhaft in der Aachener Straße, 63/2/1, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 30,00 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Frau Dana ROSS und Herrn Jean-Marie HEINRICHS an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 30 m<sup>2</sup> x 30,00 €/m<sup>2</sup> = 900,00 €.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 2 an Frau Renate SCHAUS, wohnhaft in Neidingen, 49, 4783 Sankt Vith, zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Frau Renate SCHAUS an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 11 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup> = 59,40 €.

Artikel 4: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Frau Dana ROSS, des Herrn Jean-Marie HEINRICHS und der Frau Renate SCHAUS, sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Ratsfrau KLAUSER hat den Saal aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

10. Baustelle des Herrn Andreas KLAUSER in Hinderhausen (neben dem Friedhof).  
Verlängerung der Auflagen der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.03.2013 (Festlegung der Verkaufsbedingungen);

Aufgrund der erfolgten Veröffentlichung in der lokalen Presse;

Aufgrund der Submissionseröffnung vom 21.05.2013, bei der lediglich ein Angebot, das Angebot des Herrn Andreas KLAUSER, heute wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 12, 4780 Sankt Vith, vorlag;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.05.2013, laut welchem der Verkauf der Parzelle mit einer Gesamtfläche von 1.870 m<sup>2</sup> zum Preis von 59.840,00 € zuzüglich der Vermessungs- und Beurkundungskosten an Herrn Andreas KLAUSER beschlossen wurde;

Aufgrund der diesbezüglichen Verkaufsurkunde durch Notar Edgar HUPPERTZ vom 12.07.2013;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2016, laut welchem die Frist für den Beginn des Rohbaus bis zum 11.07.2017 verlängert wurde;

Aufgrund des Antrages des Herrn Andreas KLAUSER vom Juli 2017 mit welchem dieser eine erneute Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen unter Artikel 2 festgelegten Fristen beantragt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Dem Antrag des Herrn Andreas KLAUSER, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 12, 4780 Sankt Vith, auf Gewährung einer einjährigen Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen unter Artikel 2 festgelegten Fristen angesichts der glaubwürdigen Umstände letztmalig zuzustimmen.

Ratsfrau KLAUSER betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

11. Einverleibung der Parzelle Nr. 52 L, katastriert Gemarkung 2, Flur C, gelegen in der Oberstraße in Wallerode in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzelle Nr. 52 L, katastriert Gemarkung 2, Flur C bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt wird;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Die Parzelle Nr. 52 L, katastriert Gemarkung 2, Flur C, wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzelle seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

12. Gemeindegeweg in Nieder-Emmels, gelegen zwischen dem "Borner Weg" und "Steinborn": Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit die Gemeindeparsellen Nr. 8 F, Nr. 13 E, Nr. 16 A, sowie das Teilstück der Gemeindeparselle Nr. 13 F (laut Planskizze), katastriert Gemarkung 5, Flur D, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzellen Nr. 7 C, Nr. 8 A, Nr. 8 C, katastriert Gemarkung 5, Flur D, bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt werden;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die folgenden Parzellen, sowie das Teilstück der Parzelle Nr. 13 F, katastriert Gemarkung 5, Flur D, laut beiliegender Planskizze, vom Privateigentum ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zu übertragen:

- Parzelle Nr. 8 F mit einer Fläche von 5 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 13 E mit einer Fläche von 5.864 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 16 A mit einer Fläche von 381 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- Teilstück der Parzelle Nr. 13 F mit einer Fläche von 3.042 m<sup>2</sup> laut beiliegender Skizze.

Artikel 2: Die Parzellen Nr. 7 C, Nr. 8 A, Nr. 8 C, katastriert Gemarkung 5, Flur D, werden mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzellen seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt werden. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

### Verschiedenes

13. Kenntnisnahme von zwei neuen effektiven Mitgliedern des Sozialhilferates laut Artikel 17 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08. Juli 1976.

Der Stadtrat:

Aufgrund der dem Herrn Bürgermeister am 16.10.2017 schriftlich unterbreiteten

Vorschlagsurkunde mit Annahmeerklärung;

Aufgrund des Artikels 17 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976 bezüglich des Ausscheidens von effektiven Mitgliedern vor Ablauf des Mandats und der Vorgehensweise zur Wahl neuer Mitglieder;

Aufgrund des Rücktritts von Herrn Paul BONGARTZ vom 19.09.2017;

Aufgrund des Rücktritts von Frau Hildegard SCHNEIDERS-HENKES vom 10.10.2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Dass Frau Ingrid FEYEN, bisheriges Ersatzmitglied, als Nachfolgerin von Herrn Paul BONGARTZ in den Sozialhilferat kommen wird;

Dass Herr Paul BÜX als Nachfolger von Frau Hildegard SCHNEIDERS-HENKES in den Sozialhilferat kommen wird.

14. Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an dem nationalen Alarmierungssystem BE-Alert. Unterzeichnung der Konventionen und Genehmigung der Kostenpauschalen.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es den lokalen Behörden ermöglicht wird, mittels Unterzeichnung einer allgemeinen Zusammenarbeitsvereinbarung sich der Einkaufszentrale des Föderalen Krisenzentrums anzuschließen zwecks Nutzung einer Reihe von zur Unterstützung der Noteinsatzplanung und des Krisenmanagements entwickelten Arbeitsinstrumenten;

In Erwägung, dass für jedes dieser Arbeitsinstrumente eine spezifische Vereinbarung die korrekten Nutzungsbedingungen und ihre Anwendungsbereiche festlegt;

In Erwägung, dass das Föderale Krisenzentrum im Oktober 2016 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bezüglich eines Alarmierungs- und Informationssystems für die Bevölkerung vergeben hat;

In Erwägung, dass das Alarmierungsmodul BE-Alert exklusiv den Gemeinden, den Gouverneuren und dem Krisenzentrum im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Alarmierung der Bevölkerung in Notfällen zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass der Anschluss an diese Einkaufszentrale den mit Notsituationen konfrontierten lokalen Behörden erlauben wird, die Bevölkerung schnell über alle verfügbaren Kanäle zu informieren und dies bei den gleichen günstigen Bedingungen, die das Krisenzentrum im Rahmen seines öffentlichen Auftrags erhalten hat;

In Erwägung, dass die Unterzeichnung der spezifischen Vereinbarung BE-Alert eine Grundbedingung der zuständigen Behörde für die Nutzung dieses Alarmsystems für die Bevölkerung im Rahmen der Krisenkommunikation ist;

Die wesentlichen Klauseln lauten:

- Die Gemeinde verpflichtet sich, die Sicherheit der Anwendungen und die Vertraulichkeit der dort beinhaltenen Daten zu schützen;
- Die Kosten einer Aktivierung des Systems trägt die Gemeinde;
- Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

In Erwägung, dass die Kosten des Alarmierungssystems BE-Alert sich auf eine einmalige Aktivierung in Höhe von 100,00 € und ein jährliches Abonnement von 1.100,00 € belaufen, wobei die Abrechnung der Nachrichten nach Versand zum Preis von 0,1 €/SMS erfolgt (zuzüglich Mehrwertsteuer) belaufen;

Aufgrund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, insbesondere seines Artikels 2ter, der festlegt, dass in jeder Gemeinde der Bürgermeister einen allgemeinen Noteinsatzplan erstellt, der die zu treffenden Maßnahmen und die Organisation der Hilfeleistung im Falle verhängnisvoller Ereignisse und im Falle von Katastrophen und Unglücksfällen vorsieht;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 47;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16.02.2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens NPU-1 vom 26.10.2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1122-30;

Billigt:

Artikel 1: Den Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zu BE-Alert. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechende allgemeine Konvention zum Beitritt der Gemeinde Sankt Vith ebenso die vorliegende besondere Konvention mit welcher die Gemeinde Sankt Vith sich der Einkaufszentrale für die Lieferung eines Internetportals für Alarmierungen und Informationen an die Bevölkerung anschließt, zu unterzeichnen.

Artikel 2: Die anfallenden Kosten in Höhe von 100,00 € (zuzüglich MwSt.) für die einmalige Aktivierung sowie die jährliche Beteiligung in Höhe von 1.100,00 € (zuzüglich MwSt.) werden im Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen werden. Für die Begleichung einer Abrechnung im Falle einer Inanspruchnahme von BE-Alert wird vorsorglich eine Summe von 750,00 € jährlich vorgesehen werden.

15. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2017 für das Schuljahr 2017/2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 30.08.2016 betreffend der Neugliederung der Fusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt + Crombach + Hinderhausen sowie Fusion Schönberg-Lommersweiler-Neidingen-Wallerode + Sankt Vith;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindegemeinschaften für das Schuljahr 2017/2018 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt- Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht

Recht:	36 Kinder	63 Stellenkapital
Emmels:	26 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	18 Kinder	28 Stellenkapital
Crombach:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	13 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 203 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	104 Kinder	144 Stellenkapital
Emmels:	58 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	33 Kinder	60 Stellenkapital
Crombach:	26 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	31 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 408 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen-Sankt Vith

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	33 Kinder	63 Stellenkapital
Lommersweiler:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	9 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	15 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	22 Kinder	42 Stellenkapital

Total: 189 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg:	42 Kinder	72 Stellenkapital
Lommersweiler:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Neidingen:	18 Kinder	36 Stellenkapital
Wallerode:	28 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	77 Kinder	114 Stellenkapital

Total: 312 Stellenkapital

Schulleiter:	24 Perioden
Koordination:	6 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 392 Stellenkapital
- Primarschule: 720 Stellenkapital
- Schulleiter: 48 Stellenkapital
- Koordination: 12 Stellenkapital
- Koordination Sonderauftrag: 3/4 Stundenplan
- Zwei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

16. Standortmarke "Ostbelgien". Einstieg der Gemeinde Sankt Vith ins Co-Branding. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Projektes des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens "Ostbelgien gestalten" mit einem entsprechenden Vermarktungskonzept welches dem Stadtrat im Rahmen einer vereinigten Kommission am 08.06.2017 (im Triangel) vorgestellt und dessen verschiedene Varianten (graphische Gestaltungsmöglichkeiten) anhand einer Power-Point-Präsentation erklärt worden sind;

In Anbetracht dessen, dass es zweckmäßig erscheint, dass alle neun deutschsprachigen Gemeinden sich für eine einheitliche optische Gestaltung aussprechen;

Auf Vorschlag der Bürgermeister, sich für die Variante "Co-Branding" auszusprechen, weil diese den einzelnen Gemeinden, beziehungsweise den Verwaltungen eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit für alle ihre Dokumente, Veröffentlichungen und Präsentationen gewährt;

Aufgrund der vorgelegten Charta der Markenwerte für Vereine, Organisationen und Einrichtungen hinsichtlich der Standortzeichen für nichtkommerzielle Akteure;

Aufgrund der vorliegenden Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des Markenzeichens "Ostbelgien-O" im Co-Branding;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Die vorliegende Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des Markenzeichens "Ostbelgien-O" im Co-Branding zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Gospertstraße, 1, 4700 Eupen und der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Unterzeichnung der Verwaltungsakte und der Umsetzung des Projektes "Ostbelgien-O" im Rahmen des Co-Branding beauftragt.

17. Übertragung der Funktionszuschüsse der Verkehrsvereine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinden. Festlegung der Kriterien zur Bewilligung und der Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 11;

Aufgrund des Dekretes vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 45-47;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund von Artikel 46 des Programmdekrets die Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen an die Gemeinden übertragen wurde und dass die jährlichen Beträge ab 2018 indexiert würden;

In Anbetracht dessen, dass es der Gemeinde auferlegt wurde Kriterien zur Bewilligung und Kontrolle der Zuschüsse an die Verkehrsvereine oder ähnlicher Organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde festzulegen;

In Anbetracht dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2016 den Beschluss des Stadtrates vom 29. Mai 2013 annulliert hat, worin die Anerkennungsbedingungen und Kriterien für den Funktionszuschuss an die Verkehrsvereine festgehalten war;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 über die Aufwertung der Leistungen der örtlichen Verkehrsvereine und Anpassung der Subventionen an den Verkehrsverein Schönberg und den Verkehrsverein "Wald und Tal" Crombach;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Verkehrsvereine festzulegen und zu genehmigen:

1. Der Sitz des Verkehrsvereins muss in der Gemeinde Sankt Vith liegen;
2. Der Verkehrsverein muss mindestens 7 Mitglieder zählen;
3. Der Verkehrsverein muss als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingetragen sein;
4. Der Verkehrsverein muss seit mindestens einem Jahr bestehen;
5. Der Verkehrsverein muss eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
6. Der Verkehrsverein muss das Antragsformular der Gemeinde auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Artikel 2: Der Zuschuss seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird wie folgt indexiert integral an die Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith aufgeteilt:

- wobei der Grundzuschuss 280,00 € pro Organisation beträgt und
- der restliche Betrag proportional auf die Verkehrsvereine verteilt wird, die Personal beschäftigen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

18. Ergänzung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. März 2017 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund dessen, dass dieser Beschluss ergänzt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

"Artikel 2" des Beschlusses des Stadtrates vom 29. März 2017 wie folgt zu ergänzen:

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium über die Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Der Antrag kann nur von der VoG gestellt werden, welche hauptverantwortlich für die Immobilie/den Immobilienkomplex ist.  
Die Gemeinde beziehungsweise das Gemeindegremium kann für eine Immobilie/ein Immobilienkomplex in einem Zeitraum von 5 Jahren nur ein einziges Mal einen Betrag von höchstens 3.000,00 € für Materialkosten gewähren.

19. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 28. November 2017 um 20:00 Uhr im Kolpinghaus in Eupen, Bergstraße, 124, 4700 Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2017 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2016/2017, Resultatsrechnung 2016/2017;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2017/2018;
5. Ernennung von zwei neuen Mitgliedern der Regierung im Verwaltungsrat;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Lydia DEN TANDT, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

20. Interkommunale AIVE - Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 5. Oktober 2017 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, dem 8. November 2017 um 18:00 Uhr im Euro Space Center in 6890 Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 8. November 2017, um 18:00 Uhr, im Euro Space Center in 6890 Transinne, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden

Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18. Mai 2017 in Libramont.
2. Genehmigung der Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz eines von Rechts wegen ausscheidenden Mitglieds.
3. Genehmigung der Aktualisierung für das Jahr 2018 des Strategieplans 2017-2019, mit Finanzierungsvoranschlägen.
4. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ ersetzt durch Frau Nathalie KESSELER-HEINEN und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25. Oktober 2017 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

**Finanzen**

21. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 24. Januar 2017 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2017;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 482,90 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### 23. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2017 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2017 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 47.555,95 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.555,95 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 47.105,95 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### 24. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2017 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2017 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 37.893,14 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 37.893,14 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß

beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangvereine ein Betrag in Höhe von 14.675,10 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.374,53 €, an Musikvereine 11.359,21 €, an Theatergruppen 3.792,00 €, an Tanzgruppen 1.030,62 €, an Folklorevereine 2.661,68 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

25. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2017 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2017 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 21.136,76 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 21.136,76 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 21.136,76 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

26. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2017 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2017 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 neu festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02;
- Freundschaftsbünde: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- Landfrauenverbände: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;

- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
  - Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
  - Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
  - Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
  - Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
  - Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
  - Perinatales Zentrum VoE: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332-02;
  - The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;
  - Förderverein „Forst und Holz“: 286,68 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
  - Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
  - Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
  - Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
  - Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 140,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
  - Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;
- und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

27. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2017 an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2017 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 12.535,00 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 11.325,00 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2017 um 1.210,00 € erhöht wird;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 12.535,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

28. RFC Sankt Vith - Fußballplätze "An den Weyern". Gewährung eines Sonderzuschusses für den außergewöhnlichen Unterhalt der Spielfelder.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 02.10.2017 stattgefundenen Versammlung mit dem RFC Sankt Vith bezüglich der Fußballplätze "An den Weiher" in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Eigentümer dieser Sportanlagen ist;

Aufgrund der vorliegenden Rechnung der Firma Heuser Christophe für den außergewöhnlichen Unterhalt der Spielfelder in Höhe von 2.005,00 €;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein Sonderzuschuss in Höhe von 2.005,00 € wird dem RFC Sankt Vith für die außergewöhnlichen Unterhaltsarbeiten zur Bodenbearbeitung der Spielfelder (Verbesserung der Drainagen, Sand auftragen, einarbeiten usw.) gewährt.

Artikel 2: Der Betrag wird in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/522-52 eingetragen werden.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den RFC Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

29. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2017 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 07.09.2017 festgelegt hat und die wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 41.847,03 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 41.847,03 €

und somit ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsplanabänderung 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 648,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzialkollegium Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."